

Presseinformation

Zur Klarstellung heutiger Medienberichterstattung:

Bundesverwaltungsgericht weist Klage eines Eigentümers im Projektabschnitt Alabstieg ab

Gericht bestätigt damit Richtlinie der Bahn zur Mikrodruckwelle („Tunnelknall“)

(Stuttgart, 20. März 2014) Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klage eines Eigentümers im Projektabschnitt Alabstieg (Planfeststellungsabschnitt 2.4) der Neubaustrecke Wendlingen–Ulm abgewiesen. Mit dem gestrigen Urteil vom 19. März 2014 hat das Gericht die Richtlinie der Bahn zur Mikrodruckwelle ("Tunnelknall") bestätigt.

Der Kläger, der Eigentümer einer Wohnhausanlage im Bereich des zukünftigen Tunnelportals in Ulm ist, wollte insbesondere einen über den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes hinaus gehenden aktiven und passiven Schall- und Erschütterungsschutz für seine Wohnhausanlage, vor allem eine Schallschutzwand und einen umfassenden Einbau von Schallschutzfenstern. Er verwies dabei insbesondere auf die knapp 3,5-jährige Bauzeit, den dabei entstehenden Baulärm und auf den seiner Ansicht unzumutbaren "Tunnelknall" am Portal Ulm bei einer Befahrung des Alabstiegstunnels.

Das Gericht hat die Klage vollumfänglich abgewiesen und die Regelung in der Planfeststellung sowie die Argumentation der Bahn bestätigt: passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenstern für die dem Bauvorhaben zugewandten Fassadenteile ist ausreichend; für die Belastung der Außenwohnbereiche (Balkon und Terrassen) ist eine gesondert festzusetzende - Entschädigung zu leisten. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere wegen der "Mikrodruckwelle", besteht nicht.

Darüber hinaus sieht das Gericht die DB-Richtlinie zur Mikrodruckwelle ausdrücklich als "Ausdruck des Sachverständes der beteiligten Kreise" an und äußert keine Bedenken gegen deren Anwendung. Die Bahn sieht sich dadurch auf dem Weg zur "anerkannten Regel der Technik" ein gutes Stück weiter.

Die Bahn stellt damit ausdrücklich einen Teil der heutigen Medienberichterstattung klar, in der der Eindruck erweckt wurde, die Bahn sei im Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unterlegen.

Gemeinsam für das Bahnprojekt Stuttgart–Ulm:

